

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Glesch von 1846

Von einer Schützengesellschaft zur Bruderschaft

1846 begann in Amerika der Goldrausch und in der Gemarkung Glesch gründeten 43 Männer eine Schützengesellschaft. Am 26. April des genannten Jahres verfassten diese 43 Männer "ihre Statuten", welche mit Sicherheit dazu beitrugen, dass diese Gesellschaft 3 Kriege, zwei Inflationen und auch das Wohlstandsdenken der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts überdauert hat.

Als am 08. März des Jahres 1898 in einer Hauptversammlung diese Statuten überarbeitet wurden, unterzeichneten 176 Schützen diesen Vorgang mit ihrem Namen. Bedenkt man, dass zu dieser Zeit Glesch ca. 1000 Einwohner zählte, so dürfte aus jeder Familie mindestens ein männliches Mitglied Mitglied bei den Schützen sein, und viele unserer Mitbürger werden bei den nachfolgenden Namen ihre Vorfahren erkennen.

Das Jahr 1900 war für die Schützen ein besonderes Jahr, es wurde eine neue Fahne mit dem Bildnis des Hl. Sebastianus gekauft, und fortan trug man den stolzen, aber auch verpflichtenden Namen Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft.

Nach dem Prinzip der Bruderschaft „für Glaube, Sitte und Heimat“ leben und arbeiten im Jahre 1996 250 Mitglieder für und mit der Bruderschaft, davon 30 Schüler und Jugendliche und sehr viele Frauen, welches in unserer Zeit als große Stütze dieser Gemeinschaft anzusehen ist. Dass diese Bruderschaft lebt und jung bleibt, zeigt sich nicht nur am Ausrichten des Schützenfestes - auch wenn wir stolz darauf sind, im Jahre 1996 zum dritten Mal das Bezirksbundesfest des Bezirksverbandes Bergheim-Nord in unserem schönen Dorf zu haben - nein, es ist das Für- und Miteinander Leben in unserer Dorfgemeinschaft und darüber hinaus. Es ist Bereitschaft und Verpflichtung, sich für Mensch und Natur einzusetzen, auch wenn mal ein scharfer Wind die Gesichtshaut rötet.

Protokoll der Gründungsversammlung:

Verhandelt zu Glesch, Kreis Bergheim, den 26ten April 1846

Die am Schluss dieser Verhandlung unterschriebenen Einwohner von Glesch, traten heute bei dem Gastwirthen Paul Rüttgers daselbst zusammen mit dem Wunsche, eine Schützengesellschaft zu bilden, und nachdem allgemein beschlossen war, dass dem Wunsche entsprechend, von nun an ein Verein unter dem Namen „Glescher Schützengesellschaft“ bestehen sollte, so wurde dieselbe unter folgenden Statuten gegründet:

§1

Die am heutigen Tage der Gesellschaft beitreten und am Schlusse dieser unterschriebenen Mitglieder sollen als Stifter derselben betrachtet werden.

§2

Alle unbescholtenen Einwohner in Glesch selbst, oder aus der Umgebung können nach diesem Tage als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden, welcher sofort die Aufnahmen bewirken wird, jedoch bleiben Einwohner unter 18 Jahren von derselben ausgeschlossen.

§3

Der Verein bezweckt, unter anderen Lustbarkeiten alljährlich ein Hauptschützen fest zu veranstalten, und im Laufe des Sommers ein gewöhnliches Vogel- und Scheibenschießen zu halten.

§4

Das Hauptschützenfest soll jedes Jahr an dem letzten Sonntage vor Pfingsten, und die gewöhnlichen Festlichkeiten jedes Mal nach Bestimmung des Vorstandes stattfinden.

§5

Von jedem Mitglied soll ein Eintrittsgeld von 10 Groschen gleich beim Einschreiben entrichtet werden.

§6

Ferner soll jedes Mitglied monatlich einen Betrag von zwei einem halben Groschen zahlen, welcher so lange fortwährend erhoben wird, bis dahin , dass die Gesellschaft mit den ihr nötigen Gegenständen versehen sein wird.

§7

Um die Gesellschaft recht zu vereinigen und den Eifer für dieselbe rege zu halten, wird hierdurch verordnet, dass an jedem ersten Sonntage im Monate, nachmittags vier Uhr eine Versammlung der Schützen stattfindet, das Lokal dazu bleibt jedes mal dem Vorstande zu bestimmen. In der Versammlung werden die Beiträge entrichtet, und sonstige Berathungen abgehalten, so wie auch neue Mitglieder eingeschrieben.

§8

Die aus den beigetragenen Geldern für die Gesellschaft zu machenden Anschaffungen bleiben Eigenthum derselben, und im Falle der Auflösung des Vereins denjenigen, die zu der Zeit noch Mitglied desselben sind.

§9

Jedes Mitglied soll jährlich am Hauptschützenfest einen Beitrag von fünf Groschen zahlen, wofür es ein Loos zum Vogelschießen erhält.

§10

Der Preis der Lose bei den gewöhnlichen Schießübungen soll jedes Mal vom Vorstand bestimmt werden.

§11

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung seinen Beitrag sofort dem mit der Cahsa (Kasse) beauftragten Mitgliede des Vorstandes auszuhändigen.

§12

Damit alle Mitglieder gleiches Recht an der Gesellschaft gehörenden Gegenständen haben, ist festgesetzt worden, dass jedes gleich viel an Beiträgen bezahlen, und um dieses jedem leicht zu machen, bezahlen alle später eingetretenen Mitglieder ihre monatlichen Beiträge nicht auf einmal, sondern solange jeden Monat, bis sie den Stiftern der Gesellschaft mit den Beiträgen gleich stehen. Die jährlich am Hauptfeste bezahlten fünf Groschen sind darin nicht begriffen.

§13

Beim Hauptschützenfest sollen folgende Regeln feststehen, nämlich um 3 Uhr nachmittags zum Einziehen und um 4 Uhr zum Sammeln. Der Sammelplatz ist vor dem Hause des Präsidenten von wo sich der Zug ordnungsgemäß nach den Schießplatz begibt, nachdem zuvor Fahn und König abgeholt wurden. Auswärtige Mitglieder haben sich in der Regel zu unterwerfen. Nach beendigtem Schießen zieht sich der Zug unter den üblichen Ehrenbezeugungen ebenso in Ordnung wieder ein, und wird nun gestattet in einem anderen Ort als in Glesch einzuziehen.

§14

Alle Ehrenstellen welche in der Gesellschaft bekleidet werden, sollen in einer General-Versammlung unter den Mitgliedern öffentlich angeboten werden, es wird darüber eine besondere Verhandlung aufgenommen und haben sie alsdann zum Vorstand gewordenen Mitglieder die Verpflichtung förmlich sich auf die Gesellschaft beziehende Geschäfte zu leiten für die Erbauung und die nötigen Vorkehrungen bei den Festlichkeiten zu sorgen, und überhaupt das Interesse der Gesellschaft in jeder Beziehung wahrzunehmen. Es bleibt dem Vorstande freigestellt abzutanken, sowie der Gesellschaft belassen einen neuen Vorstand zu wählen, wobei der alte Vorstand seine Rechnung ablegen, und alle auf die Gesellschaft bezüglichen Urkunden und Gegenstände an den neuen Vorstand abzugeben hat. Jedenfalls muss dieser aber sowohl von der einen wie von der anderen Seite drei Monate vorher gekündigt werden.

§15

Der Vorstand soll jährlich einmal vor der versammelten Gesellschaft Rechnung ablegen, welcher auf den ersten Sonntag nach Pfingsten jeden Jahres eine General-Versammlung anberaumt wird.

§16

Keiner, welcher nicht Einwohner von Glesch ist, kann Ansprüche machen Mitglied des Vorstandes zu werden.

§17

Es bleibt untersagt, die erworbenen Ehrenstelle einem anderen zu übertragen, oder gar zu verkaufen, es sei denn, dass die Gesellschaft darin einwilligt.

§18

Derjenige, welcher durch Verziehen in eine andere Gemeinde, den Versammlungen beizuwohnen verhindert ist, kann auf die von ihm deshalb gemachte Anzeige seine Beträge vierteljährlich entrichten, ist auch von der Eintretung in den Zug gänzlich entbunden.

§19

Sollte ein Mitglied dringender Geschäfte halber in der Versammlung nicht erscheinen können, welche jeden Monat gehalten wird, so ist es gehalten, seinen monatlichen Beitrag von dem ersten Sonntage drauf an den Cahsenführer zu zahlen.

§20

Mit Bezug auf den § 2 der gegenwärtigen Statuten wird festgesetzt, dass nicht junge Leute unter 18 Jahren in der Gesellschaft aufgenommen werden können, jedoch bei Festlichkeiten aus den Zügen bleiben müssen.

§21

Beim Ableben eines Mitgliedes ist die Gesellschaft verpflichtet, der Leiche im geordneten Zuge, und mit Trauer behangenen Fahne, das letzte Geleit zu geben, ohne dass der Familie des Verblichenen hier dadurch Kosten entstehen könnte.

§22

Dasjenige Mitglied, welches sich wider Verhoffen eines der Gesellschaft ärgerlichen Verhaltens sollte zu Schulden kommen lassen, oder das seine Beiträge auf zweimalige Ermahnung des Vorstandes nicht aufbringt, soll auf den Antrag des Vorstandes von der Gesellschaft ausgeschlossen werden und außerdem zu den schuldigen Beiträgen gerichtlich angehalten werden, und hat kein Ausgestoßener das Recht, seine gezahlten Beiträge zurückzufordern.

Gegenwärtige Statuten sollen Eurer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Cöln zur Genehmigung vorgelegt werden.

Glesch wie Eingangs

Peter Meuser, Tillmann Jos. Cremer, Fr. J. Cremer, Paul Wirts, Jakob Rommerskirchen, M. Käufer, Joh. Balzer, Franz Lenzen, Joh. Fischer, Gottf. Rütgers, Franz Wolf, Peter Conrats, Jos. Fischer, Wilhelm Kaltenberg, Joh. Bapt. Cremer, Joh.F. Coenen, Anton Wachtendorf, Peter Wachtendorf, Peter Jobs, Baum, Jos. Kemmerling, Christian Dux, Franz Dux, Christian Hilger, Paul Peifer, Johann Peifer, Wilh. Schlüssel, Johann Peter Hilger, Anton Manderwirth, Arnold Froitzheim, Reiner Froitzheim, Ludw. Schlüssel, Philip Wintzen, Hermann Schnitzler, Josef Epping, Christian Epping, Johann Brings, Franz Neuerling, Wilh. Cremer, Andreas Krichel.